

# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-234.00

Bregenz, am 29.08.2011

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien  
SMTP: [post@II2.bmwfj.gv.at](mailto:post@II2.bmwfj.gv.at)

Auskunft:  
[Dr. Eva-Maria Längle](#)  
Tel: +43(0)5574/511-20211

Betreff: [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen  
Kinderbetreuungsangebots; Entwurf - Stellungnahme](#)  
Bezug: [Schreiben vom 2. August 2011, Zl. BMWFJ-421100/0065-II/2/2011](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Vereinbarungsentwurf nimmt das Land Vorarlberg Stellung wie folgt:

## 1.) Allgemeines:

Die wesentlichen, inhaltlichen Kritikpunkte unserer Stellungnahme vom 19. Juli 2011, Zl. PrsG-234.00, wurden im vorliegenden Vereinbarungstext nicht berücksichtigt; diese Kritikpunkte bleiben vollinhaltlich aufrecht:

- Nach wie vor beträgt der Zweckzuschuss des Bundes für das Jahr 2011 lediglich zehn Millionen Euro; somit ist der Zuschuss für das heurige Jahr – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – um fünf Millionen Euro niedriger wie für die bisherigen und auch nachfolgenden drei Kalenderjahre.
- Aufgrund der ländlichen Struktur ist für das Land Vorarlberg jene Regelung von Nachteil, wonach der Zweckzuschuss des Bundes bei der Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen für Drei- bis Sechsjährige hinkünftig nur dann verwendet werden kann, wenn es sich um Ganztagesplätze handelt; wir verlangen weiterhin, dass der Zweckzuschuss – wie schon bisher möglich (s. BGBl. II Nr. 478/2008) – auch bei der Schaffung zusätzlicher halbtägiger Kinderbetreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige (im Sinne des Art. 3 Z. 3) zur

Verfügung steht. Dies deshalb, weil der Ausbau der Kinderbetreuungsplätze in Vorarlberg *entsprechend dem Bedarf und der Nachfrage* erfolgt und die halbtägige Betreuungsform nach wie vor stark nachgefragt wird.

- Weiters lehnen wir die abrupte, deutliche Anhebung der jährlichen Öffnungszeiten bei ganztägiger Kinderbetreuung von 30 auf mindestens 47 Wochen für Drei- bis Sechsjährige entschieden ab.
- Das Land Vorarlberg sieht die Einführung eines bundesweiten Curriculums kritisch. Vielmehr sollten die Fort- und Weiterbildung sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätssicherung gefördert werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass nach dem vorliegenden Entwurf die Folgekosten, die den Ländern aus der Umsetzung eines bundesweiten Curriculums entstehen, allein von den Ländern zu tragen wären. Dies wird abgelehnt.
- Zur Klärung der noch offenen Fragen ist es aus Sicht des Landes Vorarlberg unbedingt erforderlich, eine abschließende **Besprechung** zwischen Vertretern der Länder und des Bundes abzuhalten.

## **2.) Zu den einzelnen Artikeln des Vereinbarungsentwurfs:**

### Zu Artikel 1 Abs. 3:

Vormals allenfalls bestandene „regionale Defizite“ in der Qualität des Kinderbetreuungsangebotes wurden durch die Implementierung des Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes behoben. Der Artikel 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes ist daher entbehrlich.

### Zu Artikel 3 Z. 3 und 4 (auch i.V.m. Art. 5 Abs. 2):

Eine *ganztägige* Kinderbetreuung für Drei- bis Sechs-Jährige gemäß dem vorliegenden Entwurf muss eine jährliche *Öffnungszeit* von mindestens *47 Wochen* im Kalenderjahr aufweisen. Im Vergleich dazu beträgt die *Öffnungszeit* nach der bisherigen Art. 15a B-VG-Vereinbarung (s. Art. 4 Abs. 1 Z. 4 der Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. II Nr. 478/2008) für eine ganztägige Kinderbetreuungseinrichtung lediglich *30 Wochen*.

Aufgrund der vorwiegenden ländlichen Strukturen in Vorarlberg und der vergleichbaren geringeren Nachfrage nach „VIF“-Betreuungsplätzen findet weiterhin ein kontinuierlicher, bedarfsgerechter Ausbau von halbtägigen Betreuungsformen statt. Der Ausbau orientiert sich an der stetigen Nachfrage, die sich derzeit auf die halbtägigen Betreuungsformen sowie die Mittagsbetreuung konzentriert.

Die vorgesehene abrupte, deutliche Erhöhung der jährlichen Öffnungszeiten bei ganztägiger Kinderbetreuung in Verbindung mit dem vollständigen Wegfall der

Förderungen für zusätzliche Kinder in halbtägigen Betreuungseinrichtungen (s. zu Art. 5 Abs. 2) steht in einem klaren Widerspruch mit dem Grundsatz des bedarfsgerechten Ausbaus und wird daher abgelehnt.

Zu Artikel 4 Abs.1:

Durch eine Anschubfinanzierung seitens des Bundes können weitreichende strukturelle Voraussetzungen für einen Ausbau in der Kinderbetreuung geschaffen werden. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist die Form der Förderung unter dem Aspekt der fehlenden Sicherheit für den nachhaltigen, kontinuierlichen Ausbau und Bestand kritisch zu hinterfragen.

Das Land Vorarlberg betreibt seit Jahren einen kontinuierlichen und bedarfsgerechten Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes, daher sollte der Zweckzuschuss auch im Jahr 2011 in voller Höhe wie in der bisherigen Form gewährt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Mitfinanzierung des Bundes für das Jahr 2011 um fünf Millionen Euro niedriger sein soll wie für die letzten drei und die nachfolgenden drei Kalenderjahre. Weiters sollte diese aufgrund der bestehenden Teuerung wertangepasst werden.

Zu Artikel 5 Abs. 2:

Nach der bisherigen Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots, BGBl. II Nr. 478/2008, waren im Rahmen von halb- und ganztägigen Kinderbetreuungsplätzen zusätzlich betreute drei- bis sechsjährige Kinder förderungswürdig. Gemäß dem vorliegenden Entwurf wird die Förderungswürdigkeit auf im Rahmen von ganztägigen Kinderbetreuungsplätzen zusätzlich betreute drei- bis sechsjährige Kinder eingeschränkt.

In Vorarlberg findet weiterhin ein bedarfsorientierter Ausbau vor allem von halbtägigen Betreuungsformen statt. Es besteht nämlich bei uns (nach wie vor) ein – wenn auch im Vergleich zu den Vorjahren geringerer – Bedarf an zusätzlichen halbtägigen Kinderbetreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder. Auch wenn, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, das sog. Barcelona-Ziel bei den Drei- bis Sechsjährigen bereits erreicht worden ist, geht die Einschränkung der Förderung bei den Drei- bis Sechsjährigen auf *ganztägige* Kinderbetreuungsplätze (Art. 5 Abs. 2) am tatsächlichen Bedarf vorbei. Damit wäre in Vorarlberg der überwiegende Teil der Betreuung von Drei- bis Sechsjährigen nicht mehr förderungswürdig.

Im Hinblick auf den von den Ländern angestrebten bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuungsangebote ist es sachlich nicht vertretbar, die Abdeckung dieses Bedarfs von einer Förderung auszuschließen. Es wird daher mit Nachdruck verlangt, im Artikel 5 Abs. 2 das Wort „ganztägigen“ entfallen zu lassen und in der Z. 1 den Ausdruck „Art. 3 Z. 4“ durch den Ausdruck „Art. 3 Z. 3 und 4“ zu ersetzen.

#### Zu Artikel 5 Abs. 4 Z. 2:

Das Land Vorarlberg sieht in der Förderung der Fort- und Weiterbildung sowie in den spezifizierten Ausbildungsmodulen von Tagesmüttern (im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung) einen zweckdienlicheren Weg als die Einführung eines bundesweiten Curriculums. Eine Privilegierung des bundesweiten Curriculums wird daher kritisch gesehen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Folgekosten, die den Ländern aus der Umsetzung eines bundesweiten Curriculums entstehen, nicht berücksichtigt sind bzw. diese nach dem vorliegenden Entwurf allein von den Ländern zu tragen wären. Dies wird abgelehnt.

#### Zu Artikel 5 Abs. 5:

Der Artikel 5 Abs. 5 wird begrüßt, wonach der Zweckzuschuss des Bundes bis zu 50% für Investitionen zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tageseltern und der Ausbildung von neuen Tageseltern verwendet werden kann.

#### Zu Artikel 6 Abs. 4:

Das Land Vorarlberg begrüßt, dass in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpfte Mittel ins nächste Jahr übertragen werden können.

#### Zu Artikel 6 Abs. 6:

Im Hinblick auf die zweckmäßigen Regelungen betreffend die Rückerstattungsverpflichtung nach der bisherigen Artikel 15a B-VG-Vereinbarung wird der Art. 6 Abs. 6 des Entwurfs abgelehnt.

### **3.) Zu den Erläuterungen:**

Die Ausführungen auf Seite 2 des Vorblattes werden grundsätzlich bei Gesetzesbegutachtungsentwürfen getätigt (s. beispielsweise den ersten Satz, wonach „die *Novelle* zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch steht“); diese Ausführungen sind bei Art. 15a B-VG Vereinbarungen nicht passend und sind daher zu überarbeiten.

#### Zu Artikel 10:

In den Erläuterungen wird im Bezug auf die Qualitätssicherung auf die Studie „Kinderbetreuung in Österreich – Rechtliche Bestimmungen und die reale Betreuungssituation“ des Österreichischen Instituts für Familienforschung verwiesen; diese soll die Grundlage für die bundesweiten Empfehlungen bilden.

Im Kapitel 1.3 Expertenempfehlungen zur Kinderbetreuung werden Empfehlungen zur Gruppengröße, Betreuungsschlüssel, Betreuungsform und Arbeitszeiten herangezogen. Hinsichtlich der Standards der Klein-Kinderbetreuung übertrifft Vorarlberg einige dieser Empfehlungen.

Das Land Vorarlberg wiederholt den Vorschlag, den Austausch von „best practice“ Modellen zwischen den Ländern zu forcieren sowie den notwendigen Spielraum der Länder hinsichtlich der unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen und Konzeptionen der Kinderbetreuung sicher zu stellen.


Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Schule (IIa), via VOKIS versendet
2. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
3. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
4. Verbindungsstelle der Bundesländer, Verbindungsstelle der Bundesländer,  
Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.